

Kunden der Noelle + von Campe GmbH & Co. KG

Noelle + von Campe GmbH & Co. KG
Sollingstraße 14
37691 Boffzen
Deutschland
Tel.: +49 (5271) 408-0
info@nuvc.de
www.nuvc.de

EU-Konformitätserklärung für Behältergläser mit der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) gemäß Art. 39 PPWR in Verbindung mit Anhang VIII PPWR

Version: 05.03.2026

1 Gegenstand und Beschreibung der Verpackung

Die Noelle + von Campe GmbH & Co. KG stellt Einweg-Verpackungsbehälter aus Weißglas her. Dabei handelt es sich um Kalk-Natron-Glas, das der hydrolytischen Klasse 3 bis 4 (gemäß DIN ISO 719) zuzuordnen ist. Das Produktspektrum umfasst sowohl Weithalsbehälter als auch Flaschen. Daneben zählt das Unternehmen zu den wenigen Glashütten, die sogenannte Drahtbügelgläser herstellen. Dabei werden das Glasunterteil und der Glasdeckel durch das Unternehmen selbst produziert und in externen Partnerbetrieben durch zugekaufte Teile (Drahtbügel und Gummi-Ring) zum Drahtbügelglas montiert.

Das Glas besteht im Wesentlichen aus den drei Hauptkomponenten Sand, Soda und Kalk, sowie einigen Zusatzstoffen, die für die Herstellung von Weißglas unabdingbar sind. Neben den Rohstoffen werden Recyclingscherben eingesetzt. Der überwiegende Anteil dieser Scherben stammt aus einem Sammelsystem des Altglases von Endverbrauchern und ist Hauptbestandteil der Rohstoffverwiegung (*Post-Consumer-Recycled-Material*). Auch der im eigenen Herstellungsprozess erzeugte Ausschuss wird wieder eingeschmolzen (*Post-Industrial Recycled Material*). Die Rohstoffe werden nach einer eigenen Rezeptur gemischt und zusammen mit den Recyclingscherben in Schmelzwannen zu Glas geschmolzen. In den darauffolgenden Produktionsprozessen erfolgt die Formgebung zum Behälter, die Kühlung bzw. Entspannung des Glases, die Vergütung des Glases sowie diverse Prüfungen. Abschließend werden die Gläser verpackt. Als Verpackungsmaterial für das Fertigprodukt Glas dienen in der Regel Mehrwegkunststoff- und Einwegkartonzwischenlagen in verschiedenen Abmessungen, die als Trennschicht zwischen den einzelnen Lagen auf der Palette dienen. Zum Schutz vor äußerer Verschmutzung und als Transportverpackung werden die Paletten mit einer Folie eingeschrumpft. Die Lagerung der Fertigware erfolgt in der Regel in trockenen Lagerhallen.

2 Name und Anschrift des Erzeugers

Erzeuger gemäß der Definition in Art. 3 Abs. 1 PPWR ist die

Noelle + von Campe GmbH & Co. KG
Sollingstraße 14
37691 Boffzen
Deutschland

3 Einschlägige Rechtsvorschriften der EU, deren Erfüllung mit dieser EU-Konformitätserklärung bestätigt wird

Die von der Noelle + von Campe GmbH & Co. KG hergestellten und in der Europäischen Union in Verkehr gebrachten Behältergläser entsprechen den in den Artikeln 5 bis 12 PPWR festgelegten Anforderungen in der geltenden Fassung. Die Konformität ergibt sich aus der nachfolgenden Darstellung und Bewertung der einschlägigen Anforderungen gemäß den Artikeln 5 bis 12 PPWR.

3.1 Art. 5 PPWR – Anforderungen für Stoffe in Verpackungen Beschränkung von Schwermetallen

Gemäß Art. 5 Abs. 4 PPWR darf die Summe der Konzentrationen von Blei (Pb), Cadmium (Cd), Quecksilber (Hg) und sechswertigem Chrom (Cr (VI)) aus Stoffen in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen 100 mg/kg nicht überschreiten.

Für Glasverpackungen mit Recyclinganteil verweist Fußnote 13 der Verordnung (EU) 2025/40 auf die Entscheidung 2001/171/EG der Kommission vom 19. Februar 2001 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die in der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle festgelegten Schwermetallgrenzwerte nicht für Glasverpackungen gelten (ABl. L 62 vom 2.3.2001, S. 20). Gemäß dieser Entscheidung gilt für Glasverpackungen mit Recyclinganteil ein zulässiger kumulierter Schwermetallgrenzwert von 250 mg/kg für die genannten Stoffe, sofern die erhöhte Konzentration ausschließlich auf das eingesetzte Recyclingmaterial zurückzuführen ist und keine absichtliche Zugabe erfolgt.

Die von der Noelle + von Campe GmbH & Co. KG hergestellten Behältergläser werden unter Verwendung von Recyclingglas hergestellt. Eine absichtliche Zugabe der genannten Schwermetalle erfolgt nicht. Die Bewertung der Konformität erfolgt unter Berücksichtigung dieser Sonderregelung.

Beschränkung von per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS)

Gemäß Art. 5 Abs. 5 PPWR dürfen Glasbehälter, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, ab dem 12. August 2026 keine PFAS in Konzentrationen enthalten, die die nachstehenden Grenzwerte überschreiten:

- 25 ppb für jedes im Rahmen einer gezielten Analyse gemessene PFAS (polymere PFAS werden nicht bestimmt);
- 250 ppb für die Summe der im Rahmen einer gezielten Analyse gemessenen PFAS, gegebenenfalls nach Abbau von Vorläuferverbindungen (polymere PFAS werden nicht bestimmt);
- 50 ppm für PFAS (einschließlich polymere PFAS) als Gesamtfluorgehalt.

Für die genannten Behältergläser wurde eine Analyse durch ein externes, akkreditiertes Labor durchgeführt. Die Analyse hat ergeben, dass die ermittelten Werte unterhalb der Bestimmungsgrenze liegen.

3.2 Art. 6 PPWR – Recyclingfähige Verpackungen

Die von der Noelle + von Campe GmbH & Co. KG hergestellten und in der Europäischen Union in Verkehr gebrachten Behältergläser erfüllen die Anforderungen gemäß Art. 6 PPWR zur Recyclingfähigkeit von Verpackungen.

Die genannten Behältergläser sind zu 100 % stofflich recyclingfähig. Glas kann ohne Qualitätsverlust beliebig oft in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden. Etwaige zusätzliche Verpackungsbestandteile (z. B. Metall- oder Kunststoffverschlüsse) können im Rahmen etablierter Sortier- und Aufbereitungsprozesse von Glas getrennt werden. Für das Recycling von Verpackungsglas bestehen etablierte, flächendeckende Sammel- und Verwertungsstrukturen innerhalb der Europäischen Union. Durch das Recycling von Behälterglas werden hochwertige Sekundärrohstoffe (Recyclingscherben) gewonnen, die zur Herstellung neuer Glasverpackungen eingesetzt werden und Primärrohstoffe wie Quarzsand, Soda und Kalkstein substituieren.

3.3 Art. 7. PPWR – Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen

Behältergläser sind keine Kunststoffverpackungen. Daher findet Art. 7 PPWR keine Anwendung auf Behältergläser.

3.4 Art. 8 PPWR – Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen

Behältergläser sind keine Kunststoffverpackungen. Daher findet Art. 8 PPWR keine Anwendung auf Behältergläser.

3.5 Art. 9 PPWR – Kompostierbare Verpackungen

Behältergläser sind keine kompostierbaren Verpackungen. Daher findet Art. 9 PPWR keine Anwendung auf Behältergläser.

3.6 Art. 10 PPWR – Minimierung von Verpackungen

Die von der Noelle + von Campe GmbH & Co. KG hergestellten Behältergläser entsprechen den Anforderungen des Artikels 10 PPWR zur Minimierung von Verpackungen.

Als Hersteller von Einweg-Glasverpackungen verfolgt das Unternehmen den Grundsatz, Gewicht und Volumen der Verpackungen auf das technisch und funktional erforderliche Mindestmaß zu reduzieren, ohne die bestimmungsgemäße Verpackungsfunktion zu beeinträchtigen. Dies umfasst insbesondere den Schutz des Füllgutes, die Produktsicherheit, die mechanische Stabilität sowie die Eignung für Abfüll-, Transport- und Lagerprozesse. Die material- und gewichtsoptimierte Auslegung ist integraler Bestandteil des Entwicklungsprozesses und erfolgt in enger Abstimmung mit den jeweiligen Kunden.

Im Rahmen der Produktentwicklung empfiehlt Noelle + von Campe GmbH & Co. KG grundsätzlich ressourceneffiziente und materialoptimierte Lösungen. Sofern kundenspezifische Anforderungen zu einem erhöhten Materialeinsatz führen können, werden mögliche nachhaltigere Gestaltungsalternativen aufgezeigt. Die abschließende Entscheidung über das konkrete Verpackungsdesign obliegt dem jeweiligen Kunden als Inverkehrbringer.

Bei der Bewertung der Materialminimierung werden anerkannte Ausnahmen berücksichtigt. Hierzu zählen insbesondere Verpackungsformen, die durch gewerbliche Schutzrechte (z. B.

eingetragene Designs oder markenrechtlich geschützte Gestaltungen) oder durch produktspezifische rechtliche Vorgaben, etwa im Zusammenhang mit geschützten Herkunftsangaben oder Qualitätsregelungen, determiniert sind. In solchen Fällen kann die Einhaltung funktionaler und rechtlicher Anforderungen eine Abweichung von einer rein materialoptimierten Gestaltung erforderlich machen. Die zugrunde liegenden Abwägungen und Bewertungen werden nachvollziehbar dokumentiert und bilden die Grundlage für den Nachweis der Konformität mit den Anforderungen in Art. 10 PPWR.

3.7 Art. 11 PPWR – Wiederverwendbare Verpackungen

Die von der Noelle + von Campe GmbH & Co. KG hergestellten und in der Europäischen Union in Verkehr gebrachten Behältergläser werden nicht als wiederverwendbare Verpackungen im Sinne von Art. 11 PPWR konzipiert, hergestellt und in den Verkehr gebracht. Die Behältergläser sind für den einmaligen Gebrauch bestimmt. Eine darüberhinausgehende Mehrfachverwendung erfolgt außerhalb der vorgesehenen Verwendungsbestimmung und liegt in der Verantwortung des jeweiligen Anwenders.

3.8 Art. 12 PPWR – Kennzeichnung von Verpackungen

Art. 12 PPWR legt die Anforderungen an die Kennzeichnung von Verpackungen fest. Grundsätzlich ist der jeweilige Erzeuger dafür verantwortlich, dass die dort genannten Kennzeichnungsvorgaben praktisch umgesetzt werden.

Die von der Noelle + von Campe GmbH & Co. KG hergestellten Behältergläser werden als neutrale, unbedruckte Verpackungen an gewerbliche Kunden geliefert. Eine Kennzeichnung unmittelbar auf dem Behälterglas erfolgt nicht, da die kennzeichnungsrelevanten Angaben im Zuge der weiteren Verarbeitung, insbesondere durch Etikettierung oder sonstige Gestaltungselemente, durch den jeweiligen Inverkehrbringer aufgebracht werden. Die nach Art. 12 PPWR erforderlichen Kennzeichnungselemente – insbesondere Angaben zur Materialzusammensetzung sowie zur getrennten Sammlung – werden daher üblicherweise durch den jeweiligen Inverkehrbringer im Zuge der Etikettierung oder anderweitigen Produktkennzeichnung angebracht.

Die Noelle + von Campe GmbH & Co. KG stellt die zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlichen materialbezogenen Informationen zur Verfügung. Die rechtliche Bewertung, konkrete Ausgestaltung und ordnungsgemäße Anbringung der Kennzeichnung gemäß Art. 12 PPWR liegen jedoch in der Verantwortung des jeweiligen Inverkehrbringers.

4 Harmonisierte Normen und andere Spezifikationen

Die relevanten technischen Spezifikationen, regulatorischen Anforderungen und einschlägigen Normen für die von der Noelle + von Campe GmbH & Co. KG hergestellten Behältergläser sind in der gültigen Lebensmittelrechtlichen Lieferantenerklärung aufgeführt und können von Kunden ergänzend eingesehen werden. Mit dieser Erklärung wird bestätigt, dass die Behältergläser den geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet sind. Damit sind die Anforderungen an harmonisierte Normen und sonstige einschlägige Spezifikationen im Rahmen der geltenden regulatorischen Vorgaben erfüllt.

5 Verantwortung des Herstellers der Verpackung für die Richtigkeit der Konformitätserklärung

Die Noelle + von Campe GmbH & Co. KG trägt die alleinige Verantwortung für die PPWR-Konformität der genannten Behältergläser.

Ort und Datum: Boffzen, 09.03.2026



.ppa Bastian Böhm, Head of Quality

Name, Funktion, Unterschrift